

## Zuzahlungen und Befreiung

### ■ Zuzahlungen

Gesetzlich Versicherte haben ab Vollendung des 18. Lebensjahres bei Erstinanspruchnahme eines Arztes oder Inanspruchnahme eines Arztes ohne Überweisung **gemäß § 28 Absatz 4 SGB V** die Praxisgebühr zu entrichten. Bei Massagen, Bädern und Krankengymnastik, die als Bestandteil der ärztlichen Behandlung erbracht werden, sind Zuzahlungen zu leisten. Ebenso ist bei der Verordnung von zuzahlungspflichtigen Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln und Verordnung von Krankentransporten von der Zuzahlungspflicht des Patienten auszugehen.

### Zuzahlungsbefreiung

Zuzahlungsbefreit sind Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, außer bei Transportleistungen. Generell gilt eine Zuzahlungsgrenze von maximal 2 % des Jahresbruttoeinkommens. Für schwerwiegend chronisch Kranke liegt die Grenze bei 1 %.

Die Gewährung der Ermäßigung ist entsprechend der Chroniker - Richtlinie an die Pflicht zur Teilnahme an ausgewählten Früherkennungsuntersuchungen geknüpft.

Es ist empfehlenswert, alle Belege der Zuzahlungen ab dem 1. Januar eines Jahres aufzubewahren. Erreicht die Summe der Beträge für die Zuzahlungen die gesetzlich festgelegte Obergrenze, kann der Versicherte bei der Krankenkasse eine Zuzahlungsbefreiung bis zum Jahresende beantragen. Die Befreiung gilt jeweils nur für ein Kalenderjahr.

### ■ Zuzahlung bei Arznei- und Verbandmitteln

10 % der Kosten, mindestens 5 €, maximal 10 €, in keinem Fall mehr als die Kosten des Arznei- oder Verbandmittels.

### ■ Zuzahlung bei Hilfsmitteln

10 % der Kosten, mindestens 5 €, maximal 10 €, in keinem Fall mehr als die Kosten des Hilfsmittels. Für Hilfsmittel, die zum Verbrauch bestimmt sind, gibt es eine Monatsgrenze von 10 € je Indikation im Monat.

### ■ Zuzahlung bei Heilmitteln und häuslicher Krankenpflege

10 % der Kosten zuzüglich 10 € je Rezept (bei häuslicher Krankenpflege auf 28 Tage pro Kalenderjahr begrenzt).

## Zuzahlungen und Praxisgebühr

### ■ Festbetragsregelung

Die Gesetzlichen Krankenkassen erstatten bei therapeutisch gleichwertigen Behandlungsalternativen die Kosten für Arznei- und Hilfsmittel nur noch bis zu einem bestimmten Höchstsatz, der Patient muss bei Verschreibung teurerer Mittel die darüber hinausgehenden Kosten selber tragen.

### ■ Zuzahlung bei Fahrtkosten

Fahrtkosten zur ambulanten Behandlung werden grundsätzlich nicht von der Krankenkasse bezahlt. Genehmigungsfähige Ausnahmefälle werden durch den Gemeinsamen Bundesausschuss der Ärzte und Krankenkassen in Richtlinien festgelegt.

### ■ Zuzahlung bei Krankenhausbehandlung

10 € pro Kalendertag für höchstens 28 Tage pro Kalenderjahr

### ■ Zuzahlung für ambulante und stationäre Rehabilitationsmaßnahmen

10 € pro Kalendertag (bei Anschlussheilbehandlung auf 28 Tage begrenzt)

### ■ Zuzahlung bei übrigen Leistungen

Für weitere Leistungen wie Soziotherapie, Inanspruchnahme einer Haushaltshilfe 10 % der Kosten, mindestens 5 €, maximal 10 €

### ■ Praxisgebühr in der Regelversorgung

Gesetzlich Versicherte, die zum ersten Mal im Quartal einen Arzt oder Psychotherapeuten aufsuchen, müssen grundsätzlich 10 € Praxisgebühr bezahlen, auch wenn der Versicherte nur ein verschreibungspflichtiges Medikament oder telefonischen Rat vom Arzt braucht oder eine Blutabnahme in Anspruch nimmt. Weitere Inanspruchnahmen anderer Ärzte/Psychotherapeuten per Überweisung bewirken keine wiederholte Zuzahlung. Dauert eine Behandlung bis in das nächste Quartal, ist mit Quartalswechsel die Praxisgebühr erneut zu zahlen.

## Praxisgebühr und Überweisungen

### ■ Praxisgebühr im Notfall

Versicherte haben für die Erstinanspruchnahme im Rahmen des Notfalldienstes einmal die Praxisgebühr zu zahlen. Werden im Quartal weitere Notfallbehandlungen notwendig, ist bei Vorlage der Notfallquittung keine weitere Praxisgebühr zu entrichten. Diese befreit auch bei der ambulanten Behandlung durch eine Notfallambulanz am Krankenhaus. Nimmt der Versicherte innerhalb eines Quartales die ambulante Regelversorgung und den organisierten ärztlichen Notfalldienst in Anspruch und erfolgt die Versorgung nicht durch den selben Arzt, sind 20 € Praxisgebühr zu bezahlen.

### ■ Praxisgebühr bei Wechsel des Aufenthaltsortes?

Die Praxisgebühr entfällt, wenn diese im Quartal schon entrichtet wurde und eine Weiterbehandlung auf der Basis einer Überweisung am anderen Aufenthaltsort, z. B. im Urlaub, aufgrund einer akuten oder chronischen Erkrankung notwendig ist. Der behandelnde Hausarzt kann dazu eine Überweisung zu einem anderen Hausarzt ausstellen. Eine vorsorgliche Überweisung bei Wechsel des Aufenthaltsortes zur Umgehung der Praxisgebühr ist nicht zulässig.

### ■ Überweisung

Bei Vorlage einer Überweisung aus demselben Quartal muss die Praxisgebühr nicht gezahlt werden. Beginnt der auf Überweisung tätig werdende Arzt seine Behandlung erst im Folgequartal, kann der ausgestellte Überweisungsschein verwendet werden, sofern das Datum, bis zu dem die Krankenversicherungskarte gültig ist, nicht überschritten ist. Hier wird jedoch die Praxisgebühr fällig.

Die Ausstellung einer Überweisung auf Wunsch ist unzulässig! Die Inanspruchnahme eines weiteren Arztes auf Überweisung muss medizinisch notwendig sein. Überweisungen zum organisierten ärztlichen Notfalldienst und auch zum Zahnarzt sind ausgeschlossen.

### ■ Die nachträgliche Vorlage eines Überweisungsscheins begründet keine Rückerstattung der Praxisgebühr

Die nachträgliche Vorlage einer Überweisung beim Arzt/Psychotherapeuten bewirkt keinen Anspruch auf Rückzahlung der bereits entrichteten Praxisgebühr an den Versicherten.

## Praxisgebühr und Hinweise

### ■ Die Praxisgebührquittung erlangt den Status einer Überweisung

- wenn nach Erstinanspruchnahme beim Psychologischen Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten in Folge ein Arzt in Anspruch genommen wird,
- wenn nach Erstinanspruchnahme im Rahmen einer ambulanten Behandlung im Krankenhaus in Folge ein anderer Arzt in Anspruch genommen wird,
- wenn nach Erstinanspruchnahme beim behandelnden Arzt dessen Vertreter in Anspruch genommen wird,
- wenn nach Erstinanspruchnahme im Vertretungsfall in Folge der behandelnde Arzt in Anspruch genommen wird,
- wenn nach Erstinanspruchnahme beim behandelnden Arzt eine Praxisschließung folgt und zur weiteren Versorgung ein anderer Arzt in Anspruch genommen wird oder
- bei Vorlage einer Notfallquittung im organisierten Notfalldienst.

In diesen Fällen entfällt die erneute Zahlung der Praxisgebühr. Wird bei einer Versorgung im organisierten ärztlichen Notfalldienst die Notfallquittung vorgelegt, ist die Notfallpraxisgebühr nur einmal je Quartal und Patient zu entrichten. In allen anderen Fällen ist die Vorlage einer Quittung nicht von Bedeutung und die Zuzahlung erneut zu entrichten.

### ■ Wann entfällt die Praxisgebühr?

Die Praxisgebühr entfällt, wenn sie für das Quartal bereits gezahlt wurde und der selbe Arzt erneut aufgesucht wird. Versicherte, die von einem Arzt zu einem anderen Arzt/ Psychotherapeuten überwiesen werden, zahlen dort keine Praxisgebühr mehr, wenn der Arztbesuch in dasselbe Quartal fällt. Die Praxisgebühr wird im Quartal nicht erhoben, wenn die Befreiung von der Praxisgebühr nachgewiesen worden ist, bei Kassenwechsel des Versicherten im laufenden Quartal und eine Quittung über die bereits gezahlte Praxisgebühr vorgelegt wurde, bei Widerruf der Kostenerstattung gemäß § 13 SGB V durch den Versicherten im laufenden Quartal (Nachweis der Krankenkassen hat vorgelegen), bei Vertretung in der Schwangerenvorsorge bzw. bei ausschließlichen Präventionsleistungen.

Die Praxisgebühr wird nicht erhoben, wenn eine arztpraxisübergreifende Behandlung durch denselben Arzt bzw. Therapeuten erfolgt bzw. die Quittung der Praxisgebühr unter bestimmten Umständen den Status einer Überweisung erlangt.

## Informationen

### ■ Hinweis!

Die Praxisgebühr ist kein zusätzliches Honorar für den Arzt. Vielmehr wird dieses Geld mit seinen Ansprüchen gegenüber der Krankenkasse verrechnet. Daher müsste es eigentlich „Kassengebühr“ heißen.

### ■ Weitere Informationen

Auskünfte erhalten Versicherte bei ihrer Krankenkasse. Viele Krankenkassen haben telefonische Service-Nummern geschaltet. Die Telefonnummern sind in den Versicherungsunterlagen, im Telefonbuch oder im Internet zu finden.

### ■ Herausgeber

Kassenärztliche Vereinigung Thüringen  
Zum Hospitalgraben 8  
99425 Weimar

Telefon: 03643 559-0  
Telefax: 03643 559-191  
E-Mail: [info@kvt.de](mailto:info@kvt.de)  
Internet: [www.kvt.de](http://www.kvt.de)

### ■ Stand

Januar 2009



Kassenärztliche  
Vereinigung Thüringen  
Körperschaft des öffentlichen Rechts

## PATIENTENINFORMATION

### ZUZAHLUNGEN UND PRAXISGEBÜHR



**Kassenärztliche Vereinigung Thüringen**  
Zum Hospitalgraben 8  
99425 Weimar  
[www.kvt.de](http://www.kvt.de)